Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Postfach 2964 | 55019 Mainz

Kreisverwaltungen und Verwaltungen der kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz

als örtliche Träger der Sozialhilfe

Rheinallee 97-101 55118 Mainz Telefon 06131 967-0 Telefax 06131 967-310 poststelle-mz@lsjv.rlp.de www.lsjv.rlp.de

16. Juli 2019

## Rundschreiben Nr. 12/2019

## Höhe des Barbetrages für Kinder und Jugendliche gem. § 27 b SGB XII ab 01.09.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesjugendhilfeausschuss hat die Neufestsetzung des Barbetrages (Taschengeld) zur persönlichen Verfügung für Kinder und Jugendliche zum 01.09.2019 beschlossen. Die Festlegungen gelten auch – wie bisher – für die leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen nach dem SGB XII.

Für Leistungsberechtigte, die das <u>18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben</u>, beträgt der monatliche Barbetrag zur persönlichen Verfügung demnach:

| Altersgruppen                | EUR/mtl. |
|------------------------------|----------|
| im 5. Lebensjahr (4 Jahre)   | 5,20     |
| im 6. Lebensjahr (5 Jahre)   | 7,20     |
| im 7. Lebensjahr (6 Jahre)   | 12,10    |
| im 8. Lebensjahr (7 Jahre)   | 13,80    |
| im 9. Lebensjahr (8 Jahre)   | 15,30    |
| im 10. Lebensjahr (9 Jahre)  | 16,50    |
| im 11. Lebensjahr (10 Jahre) | 22,70    |
| im 12. Lebensjahr (11 Jahre) | 25,20    |
| im 13. Lebensjahr (12 Jahre) | 29,60    |
| im 14. Lebensjahr (13 Jahre) | 35,40    |

| im 15. Lebensjahr (14 Jahre) | 47,40 |
|------------------------------|-------|
| im 16. Lebensjahr (15 Jahre) | 51,60 |
| im 17. Lebensjahr (16 Jahre) | 55,40 |
| im 18. Lebensjahr (17 Jahre) | 60,40 |

## Jugendliche, die

- nach der regulären Schulzeit die Haupt- oder Förderschule weiter besuchen, um den Schulabschluss zu erwerben,
- eine weiterführende Schule besuchen,
- an einer berufsvorbereitenden Maßnahme teilnehmen oder
- Einkommen aus Ausbildungs- und Arbeitsvergütung erzielen,

haben Anspruch auf einen erhöhten Barbetrag zur persönlichen Verfügung, und zwar:

| Altersgruppen             | EUR/mtl. |
|---------------------------|----------|
| 16. Lebensjahr (15 Jahre) | 61,60    |
| 17. Lebensjahr (16 Jahre) | 74,50    |
| 18. Lebensjahr (17 Jahre) | 86,40    |

Die örtlichen Sozialhilfeträger in Rheinland-Pfalz werden gebeten, die belegten stationären Einrichtungen entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Stefan Hackstein